

## Fremdfirmenrichtlinie

Revision: 0	Gültig ab: 01.06.2010
-------------	-----------------------

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Fremdfirmenrichtlinie setzt grundlegende Regelungen zur Organisation und Durchführung des Einsatzes von Lieferanten (im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt) im Versorgungsgebiet und im Auftrag der Städtischen Werken Magdeburg, der SWM Netze GmbH, der AGM GmbH sowie dem WZV Schönebeck (im folgenden Auftraggeber (AG) genannt) fest.

### 2. Geltende Richtlinien

Der AN hat die Sachkunde gegenüber dem AG durch entsprechende Qualifikationsnachweise darzulegen. Unabhängig davon behält sich der AG vor, die Sachkunde des AN im Einzelnen zu überprüfen. Sachkunde bedeutet, dass alle gesetzlichen Anforderungen an die Leistungserfüllung wie z. B. Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzgesetz und anerkannten Regeln der Technik durch den AN eingehalten werden. Darüber hinaus sind durch den AN Richtlinien, Anweisungen, Werknormen sowie Liefer- und Einkaufsbedingungen des AG zu befolgen.

### 3. Personelle Anforderungen und Einweisung

Der AN hat die vorhandene notwendige Qualifikation, der zur Leistungserfüllung eingesetzten Mitarbeiter des AN, nachzuweisen und stellt diese während der Dauer der Auftragsausführung weiterhin sicher. Der AN ist jederzeit in der Lage, dies dem AG gegenüber zu belegen. Bei Tiefbau- und Montagearbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen belegt der AN dies im Rahmen des Fremdfirmenmanagement des AGs.

Erforderliche Einweisungen des AGs werden vor Leistungserfüllung des AN durch den AG durchgeführt und schriftlich protokolliert. Erbringt der AN Bauleistungen, so erfolgt die Dokumentation anhand des Formblattes „Sicherheitsbelehrung/ Baueinweisung“. Die Einweisung führt der AG gegenüber dem Verantwortlichen des AN durch (konkretisiert in Anlage A). Der Verantwortliche des AN ist verpflichtet, Mitarbeiter des AN entsprechend einzuweisen.

### 4. Sicher arbeiten

#### 4.1. Verhalten im Notfall

Der AN ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der Arbeiten über die Lage der nächsten Fluchtwege, Feuerlöscher und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren. Dazu hat der AG die erforderlichen Einweisungen gem Punkt 3 durchgeführt. Tritt ein Notfall ein, so ist die Gefahrenstelle unverzüglich erstzusichern. Der AG ist unverzüglich zu informieren (**siehe Notrufnummern des AG**), um weitere Maßnahmen abzustimmen.

Werden Feuerlöscheinrichtungen bzw. Erste-Hilfe-Materialien des AG benutzt, ist der AG unverzüglich darüber zu informieren.

## Notrufnummern des AG

Leitstelle/Dispatcher	Vorwahl	Durchwahl
Netzleitstelle - Stromversorgung	0391-587	2121
Netzführung/Dispatching - Gasversorgung	0391-587	2424
Netzführung/Dispatching - Trinkwasserversorgung	0391-587	2244
Netzführung/Dispatching - Abwasserentsorgung	0391-587	2244
Netzführung/Dispatching - Wärmeversorgung	0391-587	2727

### 4.2. Schalthandlungen

Das eigenmächtige Durchführen von Schalthandlungen / Schieberhandlungen ist dem AN nicht gestattet. Zur Durchführung von Schalthandlungen ist eine Abstimmung des AN mit dem AG zwingend erforderlich.

### 4.3. Alkohol und Drogenverbot

Im Zuge der Leistungserbringung gemäß Geltungsbereich dieser Fremdfirmenrichtlinie ist der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln (Medikamenten) verboten.

### 4.4. Nutzung von Einrichtungen des AG

Die Nutzung von Einrichtungen des AGs durch den AN bedarf zwingend vorheriger Abstimmung mit dem AG.

## 5. Pflichten und Konsequenzen

### 5.1. Informationspflicht des AN

Der AN hat Informationspflicht gegenüber dem AG zu personellen und organisatorischen Änderungen, sofern Vertrag oder geltende Richtlinien in Verbindung mit der Leistungserbringung dies erfordern.

Der AN muss für die Weitergabe von Verpflichtungen, z. B. an Subunternehmer, die schriftliche Genehmigung des AG einholen. Bei der Weitergabe bleiben Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gegenüber dem AG unberührt. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zur Weitergabe aus wichtigen Gründen zu verweigern bzw. bei Schlechterfüllung zu widerrufen.

Der AN stellt sicher, dass alle mit der Leistungserfüllung beauftragten Mitarbeiter und Subunternehmer diese Fremdrichtlinie kennen und einhalten

### 5.2. Geheimhaltungspflicht

Über alle geschäftlichen und betriebsinternen Informationen des AG und seiner Geschäftspartner, die während der Tätigkeit für den AG dem AN bekannt werden, wird der AN Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Auch über die Ergebnisse

der für den AG erbrachten Leistungen wird der AN Stillschweigen bewahren. Dritte sind auch Mitarbeiter des AN sowie des AG, wenn sie weder mit der Sache befasst sind, noch Recht auf Auskunft haben.

Fotografieren und Filmen auf dem Betriebs- oder Baugelände des AGs ohne Autorisierung durch den AG ist verboten, sofern Dokumentationspflichten des AN dies nicht erfordern.

### 5.3. in das Unternehmen eingebrachte Gegenstände

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung der Leistungserbringung benötigt werden, sind in beiderseitigem Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch oder Entwendung zu sichern und nach Beendigung der Arbeiten von der Baustelle bzw. dem Betriebsgelände des AG zu entfernen. Der AG haftet nicht für Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die auf der Baustelle entwendet werden.

### 5.4. Befahren von Baustellen und dem Betriebsgelände

Für das Fahren und Parken auf Baustellen und dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle und Beschädigungen sind dem AG unverzüglich zu melden.

Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden und den Mitarbeitern des AN nur in den für Ihre Arbeit erforderlichen Bereichen erlaubt.

Bei Verstößen kann die Erlaubnis zum Befahren des Betriebsgeländes/der Baustelle entzogen werden.

## 6. Anlagen

Der AN ist verpflichtet, die Kenntnisnahme und Beachtung der Fremdfirmenrichtlinie zu bestätigen.

- |                |  |
|----------------|--|
| Anlagenteil A* | - Organisationskriterien zum sicherheitsgerechten Arbeiten von Fremdfirmen/Baustellenordnung |
|                | - Sicherheitsbelehrung und Baustelleneinweisung  |
|                | - Fremdfirmenmanagement  |
| Anlagenteil B* | - spezielle Unterweisungen zum Arbeits- und Einsatzbereich                                   |

\* werden Bestandteil sofern der Auftrag dies erfordert und sind in diesem Fall ggf. separat zu bestätigen.

## 7. Kenntnisnahme und Bestätigung der Fremdfirmenrichtlinie

---

AN (Unternehmen, Ort, Datum, Unterschrift)